



Information zur Umsetzung der Teststrategie an den Schulen in Baden-Württemberg für Personenberechtigte minderjähriger Schülerinnen und Schüler

Mit der zweiten Kalenderwoche nach den Osterferien, also **ab dem 19. April 2021**, soll in **Stadt- und Landkreisen mit einer hohen Zahl an Neuinfektionen eine indirekte Testpflicht** eingeführt werden: Ein negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. Dies gilt sowohl für die Schüler*innen aller Klassen und Jahrgangsstufen als auch für das gesamte an den Schulen vor Ort tätige Personal.

Die indirekte Testpflicht soll nur in Landkreisen gelten, in denen die 7-Tages-Inzidenz von 100 überschritten ist.

An Grundschulen, Grundschulförderklassen, Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten G und K sowie an Schulkindergärten entscheidet die Schule, ob die Testungen als Eigenanwendung durch die Personenberechtigten durchgeführt werden oder die Testdurchführung in der Schule erfolgt. Bei einer Durchführung in der Schule kann zusätzliches unterstützendes Personal die Tests anleiten und die Durchführung begleiten.

Wie erfolgt die Probeentnahme mit einem Antigen-Schnelltest?

Für die Schüler*innen stehen sogenannte „Nasaltests“ zur Verfügung. Der/ die Schüler*in führt an sich selbst einen Abstrich im vorderen Nasenraum (ca. 2 cm) durch. Die Probeentnahme ist dadurch sicher, schmerzfrei und bequem auch von jüngeren Kindern selbstständig durchzuführen.

Wenn die Durchführung des Antigentests zu Hause ein positives Ergebnis aufweist, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, umgehend eine PCR-Testung zu veranlassen. Eine Meldung an das Gesundheitsamt ist in diesen Fällen rechtlich nicht verpflichtend, denn fällt das PCR-Ergebnis positiv aus, erfolgt automatisch eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt. Des Weiteren müssen in diesem Fall die entsprechenden Haushaltskontakte vorerst nicht in Quarantäne, sondern erst, wenn das PCR-Ergebnis des Kindes/ der Kontaktperson positiv ausfällt.

Alle weiteren Maßnahmen werden vom zuständigen Gesundheitsamt bzw. der Ortspolizeibehörde veranlasst.

Wie ist das Vorgehen, wenn Ihr Kind sich dem Test nicht unterzieht?

Sofern eine indirekte Testpflicht in einem Landkreis mit hoher Inzidenz (s. o.) gegeben ist, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht dann nicht mehr möglich. Kinder, die ohne eine Testbescheinigung in die Schule kommen, werden dort abgewiesen, können auch nicht betreut werden und müssen sofort wieder nach Hause gehen.